

Disziplinarordnung der Schule Felsberg

I. Einleitung

Die Schulbehörde von Felsberg erlässt gestützt auf das Kantonale Schulgesetz Art. 50 eine Disziplinarordnung.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten tragen für ihre Kinder die volle Verantwortung.

Der Begriff Schülerinnen und Schüler steht für Kindergarten, Primarschule, Oberstufe sowie für das 10. Schuljahr.

II. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden und der Schulordnung der Gemeinde Felsberg der Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Für Schulbehörden und Lehrpersonen ist sie die Grundlage zur Sicherung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs in Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Den Heranwachsenden soll sie ein Wegweiser sein und sie im Kindsein schützen und unterstützen.

Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung und der Lehrpersonen im Disziplinarbereich sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, welche in Felsberg den Kindergarten oder die Schule besuchen.

Ihre Regeln gelten in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

III. Verhaltensregeln

- Art. 3
Schuldisziplin** Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber der Schulbehörde, der Schulleitung, der Lehrpersonen und dem Hauswarpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.
Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.
Sie haben die Weisungen von Schulbehörde, Schulleiter, Lehrpersonen und Hauswarpersonal zu befolgen.
Sie haben anständige und der jeweiligen Schulsituation angepasste Bekleidung zu tragen (normaler Schulunterricht, Turnen und Sport, Werken, Hauswirtschaft etc.).
Sie haben alles zu unterlassen was den Schulbetrieb stört.
Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Klassenlehrkraft gestattet.
- Art. 4
Schulweg** Im Grundsatz sind die Eltern und Erziehungsberechtigten für den Schulweg ihrer Kinder verantwortlich.
Der ganze Schulweg ist zu Fuss zurückzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.
Im Weiteren sind auch auf dem Schulweg die Weisungen und Regeln von Schulbehörde, Schulleiter, Lehrpersonen einzuhalten.
Die geltenden Strassenverkehrsregeln sind zu beachten und einzuhalten.
- Art. 5
Gewalt** Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal, bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg.
Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern verboten. Darunter fallen: Schlagringe, Waffen, Waffenattrappen usw.
- Art. 6
Genuss- und
Suchtmittel** Das Rauchen, der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Genuss von illegalen Suchtmitteln aller Art sind für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal, bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg verboten.
Zudem wird auf das generell geltende übergeordnete Recht verwiesen.
- Art. 7
Räume,
Einrichtung,
Geräte** Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.
Bei böswilliger Beschädigung haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.
Die Schülerinnen und Schüler haben die Hausordnungen, die Benützungsreglemente und die Weisungen der Schulbehörde, der Schulleitung, der Lehrpersonen und des Hauswarpersonals zu befolgen.

**Art. 8
Aufsicht**

Den Weisungen der Aufsichtskraft betreffend Pausenordnung ist Folge zu leisten. Die Hausordnung ist einzuhalten.

Für die Freizeit der Schülerinnen und Schüler tragen die Eltern und Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung.

Vergehen auf dem Schulweg werden unverzüglich der Schulleitung gemeldet.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit der Schule zusammenzuarbeiten ZBG Art. 302.

IV. Disziplinarstrafen/Kompetenzen/Verfahren

**Art. 9
Disziplinarstrafen**

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder Sonderarbeiten bestraft. Sonderarbeiten und die Beschäftigung im Arrest müssen unter Aufsicht geschehen und sinnvoll sein. Sie sollen wenn möglich mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

**Art. 10
Einziehung von
Gegenständen**

Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schülerinnen oder Schüler wiederholt den Schulbetrieb stören, können eingezogen werden. Sie dürfen von der Lehrperson bis zu 3 Monaten verwahrt werden. Die Lehrperson benachrichtigt umgehend die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese können verwahrte Gegenstände zurückverlangen, indem sie dafür sorgen, dass der fragliche Gegenstand nicht mehr in die Schule (inkl. Schulweg) mitgenommen wird.

**Art. 11
Kompetenzen**

Die Lehrkraft kann über einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben, Sonderarbeiten oder Arrest bis zu einem Halbtage, die Schulleitung bis zu zwei Halbtagen verfügen. Die Disziplinarkommission der Schulbehörde kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

**Art. 12
Feststellung des
Sachverhalts,
rechtliches
Gehör**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. In Fällen, in denen Arrest oder Sonderarbeit von mehr als einem Halbtage in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt respektive ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Jeder Arrest ist den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu melden.

**Art. 13
Weiterzug**

Disziplinarentscheide der Lehrkraft können an die Schulleitung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Erstinstanzliche Entscheide der Schulleitung können an die Disziplinarkommission weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Erstinstanzliche Entscheide der Disziplinarkommission können zuerst an die Schulbehörde und dann an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Die Einsprachefrist beträgt 14 Tage.

**Art. 14
Vollzug**

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

**Art. 15
Anzeige**

Die Schulbehörde, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmung

Art. 16

Diese Disziplinarordnung tritt auf das Schuljahr 2004/2005 in Kraft. Sie ersetzt die Disziplinarordnung der Gemeinde Felsberg vom 19. August 1991.